

**öffentlich-rechtlicher Betrauungsakt**

des Landkreises Friesland

für die

Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH in Sande

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union

auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU NR. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

RAHMENS DER EUROPÄISCHEN UNION

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher

Dienstleistungen (2011)

(2012/C8/03, ABl. EU Nr. C8/15 vom 11. Januar 2012)

und

der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16.11.2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

## **Präambel**

Die Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH mit Sitz in Sande ist eine gemeinnützige GmbH. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Landkreis Friesland durch das Betreiben der Krankenhausstandorte v.a. in Sande (Nordwest-Krankenhauses Sanderbusch gemeinnützige GmbH) und Varel (St. Johannes-Hospital gemeinnützige GmbH). Die Gesellschaft hat die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des aufgrund des niedersächsischen Landes-Krankenhausplans festgelegten Versorgungsauftrags nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der jeweils geltenden Gesetze sicherzustellen. Gegenstand der Gesellschaft ist außerdem die kontinuierliche und entwicklungsoffene Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der mit ihr verbundenen Krankenhausunternehmen insbesondere durch die Durchführung von Fort- und Schulungsaufgaben zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks für die mit der Gesellschaft verbundenen Krankenhäuser, die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung des Zwecks, das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern, die finanzielle Unterstützung der mit der Gesellschaft verbundenen Krankenhausunternehmen, die Festlegung und Aufteilung des Leistungsspektrums und der Aufgaben des (Krankenhaus-)Verbundes im Rahmen des vom Landes-Krankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrags, die Koordinierung der mit ihr verbundenen Krankenhäuser in den gesamten Verbund betreffenden Angelegenheiten, die Entwicklung und Einführung von betriebsübergreifenden Organisationsformen zur qualitativen und wirtschaftlichen Verbesserung der (Krankenhaus-)Angebote sowie die Erschließung von Verbundpotentialen. Dazu gehört es insbesondere auch, die Strategie des Klinikverbundes festzulegen und umzusetzen sowie die mit ihr verbundenen Krankenhäuser gGmbHs zu steuern.

Nachdem zuvor konkurrierende Krankenhausangebote im Landkreis Friesland bestanden, bedingt durch die ursprünglich unterschiedliche Trägerschaft des Nordwest-Krankenhauses Sanderbusch einerseits und des St. Johannes-Hospitals, Varel, andererseits, sind diese im Jahr 2016 in gemeinsamer Trägerschaft des Landkreises Friesland unter dem Dach der Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH (Holding) zusammengefasst worden. Gemäß den Gesellschaftsverträgen der 3 Unternehmen (Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH, Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch gemeinnützige GmbH und St. Johannes-Hospital gemeinnützige GmbH) ergibt sich eine Aufteilung der Aufgaben im Bereich der Krankenhausversorgung, an der auch die Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH beteiligt ist. Gemäß deren Gesellschaftsvertrag nimmt sie als Holding die ihr zugeschriebenen Aufgaben wahr und steuert die Krankenhäuser im Sinne eines gemeinschaft-

lichen Verbundangebotes zur Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Friesland mit Krankenhausleistungen. Die Aufgaben innerhalb der Holding-Struktur und deren Verteilung dienen der Erzielung eines qualifizierten medizinischen und pflegerischen Leistungsangebotes und der Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Landkreis Friesland. Die Aufgaben der Beteiligungsgesellschaften (Krankenhäuser nach dem Landes-Krankenhausplan) einerseits und der Holding andererseits sind dabei als wesentliche Bestandteile miteinander verbunden.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist mithin selbstlos tätig und nicht auf gewerbliche Gewinnerzielung gerichtet.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert und setzt den bereits durch den Gesellschaftsvertrag der Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH begründeten Gegenstand und Zweck des Unternehmens fort, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erbringen.

## § 1

### Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Nach § 1 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) haben die Landkreise und kreisfreien Städte die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.
- (2) Die Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch gemeinnützige GmbH wurde zuletzt durch Feststellungsbescheid vom 20.12.2016 sowie die St. Johannes-Hospital gemeinnützige GmbH durch Feststellungsbescheid vom 17.12.2015 in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen aufgenommen. Die Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH ist selbst zwar nicht in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen aufgenommen; allerdings nimmt sie als Holdinggesellschaft der vorgenannten Krankenhaus-Gesellschaften an der Aufgabenerfüllung teil, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen; die Leistungen der Gesellschaft sind wesentlicher Bestandteil dieser Aufgabenerfüllung. Auf die Betrauung der Krankenhaus-Unternehmen vom 16.07.2015 und vom 28.09.2016 wird Bezug genommen.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen  
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Friesland betraut die Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Gebiet des Landkreises:

Zu den Haupttätigkeiten der medizinischen Versorgungsleistungen und Notfalldienste der Northwest-Krankenhaus Sanderbusch gemeinnützige GmbH und der St. Johannes-Hospital gemeinnützige GmbH (siehe deren Betrauungsakte vom 16.07.2015 und vom 28.09.2016) gehörige sowie unmittelbar mit den Haupttätigkeiten der medizinischen Versorgungsleistungen und Notfalldienste der Northwest-Krankenhaus Sanderbusch gemeinnützige GmbH und der St. Johannes-Hospital gemeinnützige GmbH (siehe deren Betrauungsakte vom 16.07.2015 und vom 28.09.2016) verbundene Nebenleistungen:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Berufen, die im Krankenhaus zugunsten der Erbringung medizinischer Versorgungsleistungen ausgeübt werden, einschließlich der Aus- und Weiterbildung von Fachärzten,
- b) Managementdienstleistungen, die unmittelbar zu den Haupttätigkeiten der medizinischen Versorgungsleistungen und Notfalldienste der Northwest-Krankenhaus Sanderbusch gemeinnützige GmbH und der St. Johannes-Hospital gemeinnützige GmbH (Hinweis auf deren Betrauungsakte vom 16.07.2015 und vom 28.09.2016) gehörig oder mit ihnen unmittelbar verbundene Nebenleistungen sind, in den folgenden Bereichen:
  - Geschäftsführung
  - Unternehmensentwicklung
  - Qualitätsmanagement
  - Marketing
  - Bauwesen
  - Finanzcontrolling
  - Finanzbuchhaltung
  - IT
  - Personalverwaltung
  - Einkauf
  - Patientenverwaltung
  - Medizincontrolling

- Hygiene

- (2) Daneben erbringt die Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH sonstige Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen:
- a) Leistungen der Altenpflege und Seniorenbetreuung
  - b) Managementleistungen für andere Einrichtungen (nicht die Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch gemeinnützige GmbH und nicht die St. Johannes-Hospital gemeinnützige GmbH) und Bereiche, die nicht zu den in Abs. 1 genannten Haupttätigkeiten und Nebenleistungen zählen (z.B. vorstehender Abs. 2 lit. a; Kantine etc.).
- (3) Sollte die Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH derzeit oder in Zukunft weitere nicht in § 2 Abs. 1 aufgeführte Leistungen erbringen, so sind diese ebenfalls als sonstige Dienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 anzusehen.

### § 3

#### Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis den Friesland Kliniken Ausgleichsleistungen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche vom Landkreis Friesland an die Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährten Vorteile, wie z.B. Betriebs- und Investitionszuschüsse (soweit die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Niedersachsen gefördert werden), Bürgschaften, Patronatserklärungen, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.

Die maximale Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH des jeweiligen Jahres in Verbindung mit § 3 Absatz 3 dieses Betrauungsaktes. Ist der Wirtschaftsplan des laufenden Jahres noch nicht beschlossen, können zunächst Ausgleichsleistungen auf Basis der beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans des Vorjahres erfolgen.

Soweit Ausgleichsleistungen nicht durch finanziellen Ausgleich des im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrags, sondern ganz oder teilweise in sonstiger Weise erfolgen sollen, sind solche Ausgleichsleistungen (z.B. die Überlassung von Beteiligungserträgen, ein Darlehen, eine Kommunalbürgschaft, die Personalgestellung zu vergünstigten Konditionen) im Wirtschaftsplan der Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH oder anderweitig gesondert auszuweisen.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH auf Ausgleichsleistungen.

- (2) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Auch insoweit besteht kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (3) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der Dienstleistungen nach vorstehendem § 2 Abs. 1 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken ("Nettokosten"). Eventuelle Fehlbeträge aus sonstigen Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind (§ 2 Abs. 2), werden nicht ausgeglichen.

Die Nettokosten werden durch Bereinigung der insgesamt im Jahresabschluss ausgewiesenen handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge um die Aufwendungen und Erträge betreffend die sonstigen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 2 ermittelt. Es gilt Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

- (4) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2006/111/EG) getrennt zu den sonstigen Dienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes geführt.

Soweit die Friesland Kliniken weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder nach § 2 Abs. 2 sonstige Tätigkeiten ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Friesland Kliniken in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse getrennt von allen

anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Friesland Kliniken erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus haben die Friesland Kliniken anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Friesland Kliniken wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

#### § 4

##### Vermeidung und Kontrolle von möglicher Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betreuung der Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht regelmäßig jährlich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf etwa übernommene Bürgschaften und Patronatserklärungen stellt der Landkreis jährlich eine Übersicht auf.
- (2) Der Landkreis fordert die Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Ausgleichszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (3) Der Landkreis Friesland ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH überprüfen zu lassen.

#### § 5

Dauer der Betreuung

Die Betreuung erfolgt für 10 Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre wird der Landkreis Friesland über eine erneute Betreuung der Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 6

Verfügbarkeit von Unterlagen  
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ diesen Betrauungsakt beschlossen.

Jever, den \_\_\_\_\_

Sven Ambrosy  
Landrat